

Taglohn beträgt. Rieder I. p. 581, Reg.-Circ., 1. Sept. 1840. Auch muß der Zweck der Ausstellung im Zeugnisse genau angegeben werden.

Eberstälzell. Pfarrv. P. Wolfgang Dannerbauer, O. S. B.

XVIII. (Orationen der Brautmesse.) Wenn die Rubriken der Brautmesse vorschreiben, daß 3 Orationen gebetet werden sollen prout in missis votivis privatis iuxta diversitatem temporis, so wird die zweite Oration immer dadurch gewonnen, daß das Tages-Officium commemorirt wird, und auch die Bestimmung der dritten Oration ergibt sich sehr leicht in den beiden Fällen, daß das Tagesofficium ein Semiduplex, oder ein Duplex mit einer speciellen Commemoration ist, indem ja in beiden 2 Fällen die zweite Oration der Tagesmesse als dritte Oration der Brautmesse genommen wird; einige Bedenken und Zweifel aber betreffs der dritten Oration könnten entstehen, wenn das Tagesofficium ein Duplex (majus vel minus) ohne besondere Commemoration ist, und dürfte es darum nicht ganz unnütz sein, die in einem solchen Falle zu gebrauchende dritte Oration für das ganze Jahr geordnet zusammenzustellen:

1. vom 14. Januar bis 2. Februar einschließlich: Deus qui salutis.

2. vom 3. Februar bis Aschermittwoch: A cunctis.

3. von Ostern bis Pfingsten: Concede (de B. M. V.)

4. von Pfingsten bis Advent: A cunctis.

5. bei einem marianischen Officium das ganze Jahr: Deus qui corda (de S. Spiritu.)

6. bei einem (nicht marianischen) Octav-Tage (z. B. 6. Juli Ss. Apostolorum Petri et Pauli): Concede.

Groß-Strehlitz pr. Schlesien. Religionsprof. Rud. Buchwald.

XIX. (Prästation der Brautmesse.) Am 14. Sept. (Exaltatio S. Crucis) ist eine Brautmesse zu halten, welche Prästation muß dabei genommen werden? Da die Rubriken für die Wahl der Prästation in Botivmessen folgende Reihenfolge aufstellen: 1. propria. 2. de octava occurrente. 3. de tempore. 4. communis, mithin die de festo occurrente ausgeschlossen ist, darf sicher nicht die de Cruce gebraucht werden, vielmehr muß, da (nr. 1.) eine praefatio propria für die Brautmesse, fehlt, nr. 2. eintreten; es muß also die Praefatio de Nativitate B. M. V. (natürlich in tono feriali) gebraucht werden. Dieser Fall ist also nach den Rubriken leicht zu lösen; nehmen wir aber den andern Fall, es sei das Scapulierfest vom 16. Juli in die Octave des Himmelfahrtsfestes Maria, etwa auf den 18. August verlegt worden, dann fällt